

Verfügung vom 11.08.2025

Es ist beabsichtigt, akkreditierten Journalisten in den **ab 29.09.2025** bestimmten Hauptverhandlungsterminen bevorzugten Zutritt auf reservierte Sitzplätze im Zuhörerbereich des Sitzungssaals zu gewähren. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlungstermine wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Es wird die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens angeordnet.
2. Zur Akkreditierung berechtigt sind unabhängige freie Journalisten, Kameraleute, Fotografen und Medienunternehmen. Medienunternehmen akkreditieren sich durch einen für das Unternehmen tätigen Journalisten. Die Akkreditierung ist innerhalb des Medienunternehmens frei übertragbar. Dies gilt auch dann, wenn der Journalist, der sich stellvertretend für das Medium akkreditiert hat, aus dem Medienunternehmen ausscheidet. Unter denselben Bedingungen können sich Medienunternehmen separat für eine Zugangsberechtigung eines Kamerateams/Fotografen akkreditieren.
3. Alle an einer Teilnahme interessierten Medienunternehmen und freien Journalisten werden gebeten, sich unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens oder eines sonstigen Nachweises ihrer journalistischen Tätigkeit bei der Pressestelle des Landgerichts Traunstein unter Angabe Ihrer Tätigkeit als Redakteure, Fotografen und Kamerateams unter

akkreditierung@lg-ts.bayern.de

für 402 Js 40276/22(jug)" zu akkreditieren.

Akkreditierte Medienunternehmen erhalten die Zugangsberechtigung für jeweils eine Journalistin bzw. einen Journalisten. Auf anderen Wegen eingehende Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet. Die Akkreditierungsfrist beginnt am

Montag, den 25.08.2025 um 12.00 Uhr (MESZ)

und endet am

Donnerstag, den 28.08.2025 um 12.00 Uhr (MESZ).

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können **nicht berücksichtigt** werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nachakkreditierung von Journalisten auch bei längerer Dauer des Verfahrens nicht möglich ist.

Gründe:

1. Die Durchführung eines vorgeschalteten Akkreditierungsverfahrens ist insbesondere für die Gewährleistung eines geordneten Verfahrens erforderlich.

2. Soweit der Zugang von Medienvertretern durch die Sicherheitsverfügung begrenzt wird, liegen den Anordnungen folgende Ermessenserwägungen zugrunde (vgl. auch BVerfG NJW 2020, 38):

(1) Die Reservierung von Plätzen für Medienvertreter folgt aus Nr. 125 Abs. 3 RiStBV. Danach soll das Gericht für die Presseberichterstatter im Voraus -geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen. Bereits im Ermittlungs- und im Zwischenverfahren sowie im bereits durchgeführten Hauptsacheverfahren war eine erhöhte Aufmerksamkeit der Presse festzustellen. So wurde über die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Traunstein und den Gang des Hauptverfahrens in überregionalen Medien, teilweise sehr ausführlich, berichtet. Die Sitzplatzreservierung ist in diesen Fällen zulässig und erforderlich (vgl. zum Ganzen MüKoStPO/Kulhanek, 2. Aufl. 2025, GVG § 176 Rn. 29).

(2) Die reservierten Plätze stehen grds. nur akkreditierten Medienvertretern zur Verfügung. Die Beschränkung der Sitzplatzreservierung auf akkreditierte Medienvertreter ist von der sitzungspolizeilichen Befugnis des Vorsitzenden umfasst (BVerfG NJW-RR 2007, 1053, MüKoStPO/Kulhanek, 2. Aufl. 2025, GVG § 176 Rn. 30). Sie ist erforderlich, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben. Mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens wird geprüft, ob ein eingehendes Akkreditierungsgesuch von einem Medienschaffenden gestellt wurde. Der Prüfung der journalistischen Betätigung von Personen, die sich auf die reservierten Plätze bewerben, kann aus organisatorischen Gründen nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Zur Prüfung eines Gesuchs können im Einzelfall Ermittlungen nötig sein. Diese - zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes notwendige - Überprüfung kann angesichts des erwarteten Medienandrangs nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Nur an den Tagen, an denen die reservierten Plätze nicht vollständig von akkreditierten Journalisten besetzt werden, können auch Medienvertreter, deren journalistische Betätigung überprüfbar ist, auf die reservierten Plätze vorgelassen werden. Um zu garantieren, dass sämtliche Interessenten die gleichen Zugangschancen haben, ist eine Nachakkreditierung nicht möglich.

(3) Zur Gewährleistung der Medienvielfalt erhalten freie Journalisten, die ausschließlich für ein Medium tätig sind, die Möglichkeit der Akkreditierung nur über das Medienunternehmen selbst, für das sie tätig sind.

Will

Vorsitzende Richterin am Landgericht